

24.11.87

EG - W1

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung
der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die
elektromagnetische Verträglichkeit

KOM(87) 527 endg.; Ratsdok. 9715/87

Zugeleitet vom Bundesminister für Wirtschaft gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 zur Einheitlichen Europäischen Akte vom 28. Februar 1986.

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 12. November 1987 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates spätestens vor Ende des ersten Halbjahres 1988 an.

BEGRÜNDUNG

I. Allgemeine Erwägungen

1. Der vorliegende Vorschlag für eine Richtlinie wird dem Rat durch die Kommission in Anwendung der Entschliebung des Rates vom 7. Mai 1985 "Über eine neue Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und der Normung"¹ vorgelegt.
2. Er gilt für einen sehr großen Bereich von Ausrüstungen, der weitestgehend alle elektrischen Geräte, Ausrüstungen und Anlagen einschließlich der Fahrzeuge und der Starkstrom-, Verkehrs- (Beförderungs-, Eisenbahn-) und Fernmeldenetze in dem Maße umfaßt, als diese elektromagnetische Störungen hervorrufen oder bei ihrem Betrieb durch derartige Störungen beeinträchtigt werden können.

Er betrifft die elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) (Electromagnetic Compatibility = EMC, compatibilité électromagnétique = CEM).

Die elektromagnetische Verträglichkeit ist ein viel allgemeinerer Begriff als der der Störung im Sinne der Richtlinien 76/889/EWG² und 76/890/EWG³, die nach der neuesten Definition im Internationalen Elektrotechnischen Wörterbuch (IEV) die "Fähigkeit einer Vorrichtung, eines Geräts oder eines Systems" bezeichnet, "in einer elektromagnetischen Umgebung in zufriedenstellender Weise zu arbeiten, ohne selbst elektromagnetische Störungen zu erzeugen, die für alles in dieser Umgebung Befindliche unannehmbar wären"⁴.

¹ ABl. C 136 vom 4.6.1985, S. 1

² ABl. L 336 vom 4.12.1976, S. 1

³ ABl. L 336 vom 4.12.1976, S. 22

⁴ Internationale Elektrotechnische Kommission (CISPR 77-1-VEI 161 - Document Bureau Central 1254-23-360, Oktober 86)

Die elektromagnetische Umgebung bedeutet die Gesamtheit der elektromagnetischen Erscheinungen, die an einem gegebenen Ort vorhanden sind, und der Ausdruck elektromagnetische Störung bedeutet die "elektromagnetische Erscheinung, die geeignet ist, Betriebsstörungen einer Vorrichtung, eines Geräts oder eines Systems hervorzurufen..."

Der Ausdruck "elektromagnetisch" bezieht sich auf die beteiligten Frequenzen und umfaßt ohne Begrenzung alle Frequenzen einschließlich des Bereichs der in der Telekommunikationstechnik verwendeten funkelektrischen Frequenzen zwischen 9 KHz und 400 GHz.

Es wird daher, anders als in den beiden vorstehend genannten Richtlinien, nicht mehr von funkelektrischen, sondern von elektromagnetischen Störungen gesprochen, die sowohl durch Ausstrahlung in der Luft als auch durch Fortleitung wirken, wobei letztere Form der Übertragung insbesondere die Nachrichtenübertragungs- und Stromversorgungsnetze und die an sie angeschlossenen Geräte beeinträchtigt.

Der Begriff der elektromagnetischen Verträglichkeit umfaßt sowohl die Begrenzung der maximalen Pegel der Störsignale als auch die Festlegung eines Mindestniveaus der Störfestigkeit gegen diese Signale und kennzeichnet somit die Fähigkeit der Geräte, nebeneinander zu arbeiten, ohne sich gegenseitig zu stören.

3. Begründung der Harmonisierung

Der vorliegende Entwurf betrifft die Erzeugnisse mehrerer Sektoren wie die der Elektro- und der Elektronikindustrie, insbesondere die Haushaltsgeräte und die Installationsausrüstungen, die der Informationstechnologien, zu denen die der Datenverarbeitung und die Fernmeldeausrüstungen gehören, und die großen Infrastrukturen wie die Stromversorgungs-, die Telekommunikations- oder die Hörfunk- und Fernsehnetze. Er hat somit ein beträchtliches Gewicht und bedingt beträchtliche wirtschaftliche Auswirkungen.

Ein Teil dieses Komplexes, insbesondere die Informationstechnologien, ist übrigens Gegenstand gemeinschaftlicher Entwicklungsaktionen großen Umfangs.

Nun weisen aber die Rechtsvorschriften auf technischem wie auf Verfahrensniveau bedeutende Unterschiede auf, die den Handel und die Innovation in einem Wirtschaftszweig behindern, den die Marktzersplitterung besonders empfindlich trifft.

Tatsächlich wird durch die zusätzlichen Kosten, die die Diversifizierung der Produktion mit sich bringt, sowie durch die in bestimmten Fällen durch die Wiederholung von Tests verursachten Verzögerungen die Wirkung der Skalenerträge verringert, das Inverkehrbringen innovatorischer Erzeugnisse verzögert und dadurch die Dynamik und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen dieses Wirtschaftszweiges geschwächt. Zudem wird durch die Behinderung der Innovationstätigkeit in gleichem Maße die Bildung moderner öffentlicher Infrastrukturen wie z.B. bestimmter Fernmeldenetze verzögert, die jetzt ein notwendiges Instrument für die wirtschaftliche, technologische und gesellschaftliche Entwicklung der Gemeinschaft bilden.

Wenn es auch schwierig ist, im gegenwärtigen Stadium die Kosten der Nichtverwirklichung Europas in diesen Bereichen abzuschätzen, so sind diese doch hoch genug, um Maßnahmen zur vollständigen Harmonisierung zu rechtfertigen.

In dieser Hinsicht haben mehrere Staaten auf audiovisuellem Gebiet und insbesondere hinsichtlich der Fernsehempfänger und der Tonbildaufzeichnungsgeräte Handelsschranken errichtet, die teilweise auf das Fehlen einer ausdrücklichen Harmonisierung im Bereich der elektromagnetischen Verträglichkeit zurückzuführen sind und durch Annahme einer Richtlinie leicht zu beseitigen wären.

4. Die Kommission hat diese Arbeiten von Anfang an zusammen mit den Betroffenen und insbesondere mit der CEPT, den nationalen Verwaltungen, den Normungsgremien, der Industrie und den Stromerzeugern durchgeführt.

Das Hauptziel dieses abgestimmten Vorgehens bestand darin, die zweckentsprechende Lösung zu finden und insbesondere den Geist und den Buchstaben der Entschließung des Rates vom 7. Mai 1985 so weit wie irgend möglich zu respektieren, dabei aber auch den Besonderheiten eines so weiten und so vielgestaltigen Anwendungsgebietes sowie der besonderen Art der dabei auftretenden Erscheinungen Rechnung zu tragen.

Ganz allgemein haben die beim vorliegenden Entwurf getroffenen Entscheidungen eine günstige Aufnahme gefunden. Zudem hat die Internationale Union der Erzeuger und Verteiler elektrischer Energie (UNIPED) Wert darauf gelegt, offiziell ihre Unterstützung für "die Erweiterung der Richtlinie zum Schutz der Stromversorgungsnetze durch Anwendung der vorhandenen oder künftigen europäischen Normen auf die an diese Netze angeschlossenen Geräte" bekundet.

5. Beziehung zu bestehenden Harmonisierungssystemen

Der vorliegende Entwurf weist mehrere Überschneidungen mit bestehenden Richtlinien auf, durch die verschiedene oder Teilaspekte oder -erscheinungen harmonisiert werden, oder die sich nur auf einen Teil der vom vorliegenden Vorschlag betroffenen Ausrüstungen beziehen.

So werden die zulässigen Grenzwerte für elektrische Störungen bei der Richtlinie 76/889/EWG für Elektro-Haushaltsgeräte, handgeführte Elektrowerkzeuge und ähnliche Geräte, bei der Richtlinie 76/890/EWG für Leuchten mit Starter für Leuchtstofflampen behandelt. Diese Richtlinien wurden durch die Richtlinien 87/308/EWG und 87/310/EWG⁵ an den technischen Fortschritt angepaßt. Die Anpassung beinhaltet die Ersetzung der technischen Anhänge durch europäische Normen von CENELEC. Der Anwendungsbereich des vorliegenden Entwurfs umfaßt auch denjenigen dieser Richtlinien, die daher mit seiner Inkraftsetzung aufgehoben werden.

Die Entstörung von Fremdzündungsmotoren (d.h. benzin- oder gasbetriebenen Motoren) an Kraftfahrzeugen und land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen wird durch die Richtlinien 72/245/EWG⁶ und 75/322/EWG⁷ harmonisiert. Diese Ausrüstungen fallen nicht unter den vorliegenden Vorschlag.

Was die Phänomene anbelangt, so ist auch hervorzuheben, daß von diesem Entwurf ausschließlich die ungewollten Störsignale betroffen sind, und daß demnach insbesondere die Sicherheit und die Betriebssignale, das heißt die

⁵ ABl. L 155 vom 16.6.1987 S. 24 und 27

⁶ ABl. L 152 vom 6.7.1972, S. 15

⁷ ABl. L 147 vom 2.6.1975, S. 28
ABl. L 226 vom 18.8.1976, S. 16 Berichtigung (englische Fassung)

erwünschten und funktionsbedingten Signale des Geräts und vor allem bei den drahtlosen oder drahtgebundenen Fernmeldegeräten andere Aspekte wie Frequenz-zuteilung und Definitionen der Sendeprotokolle unberücksichtigt bleiben.

Dieser Entwurf ergänzt daher die Richtlinie 86/361/EWG⁸ über die erste Phase der gegenseitigen Anerkennung der Allgemeinzulassungen von Telekommunikations-Endgeräten, die die funktionalen Signale und die Sicherheit betrifft.

Was die Sicherheit im weitesten Sinne betrifft, so ist sie bei den meisten der vom vorliegenden Entwurf betroffenen Geräte durch die Richtlinie 73/23/EWG⁹ geregelt, die als sogenannte Niederspannungsrichtlinie die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen einzusetzende elektrische Betriebsmittel betrifft.

Der Vorschlag setzt daher die im Bereich der Funkentstörung mit den Richtlinien 76/889/EWG und 76/890/EWG im Jahre 1976 eingeleitete Harmonisierung fort und stellt eine nützliche Ergänzung der Auswirkungen der Richtlinie 86/361/EWG und der Niederspannungsrichtlinie dar.

6. Sinngetreue Entsprechung mit der "Musterrichtlinie"

(gemäß Anhang II zur EntschlieÙung vom 7. Mai 1985)

Die Kommission hat sich, ebenso wie bei den übrigen auf die neue Konzeption gegründeten Richtlinienvorschlägen, bemüht, sich möglichst genau an die der EntschlieÙung vom 7. Mai 1985 als Anhang beigegebene "Musterrichtlinie" zu halten und dabei auch die ihr im Lauf der Konsultation mit den betroffenen Kreisen mitgeteilten Informationen und Auffassungen berücksichtigt.

Zunächst wird anerkannt, daß das Phänomen "Elektromagnetische Verträglichkeit" fast gar nichts mit dem Sicherheitsbegriff zu tun hat. Es können daher wie bei der Richtlinie 86/361/EWG die wesentlichen Forderungen des Gemeininteresses kurz gefaßt werden; sie beschränken sich somit auf die Definition von in einem Artikel der Richtlinie formulierten Schutzzielen, während die Grenzwerte und die Meßmethoden durch die Norm festgelegt werden müssen.

⁸ ABL. L 217 vom 5.8.1986, S. 21

⁹ ABL. L 77 vom 26.3.1973, S. 29

Eine andere Frage, die sich aus den Konsultationen ergeben hat und im übrigen bei jeder der neuen Konzeption entsprechenden Richtlinie auftaucht, betrifft die Modalitäten des Inkrafttretens der Richtlinie und ihre Anwendbarkeit für Geräte, für die weder akzeptable nationale noch europäische Normen vorhanden sind. Zudem ergibt sich aus der Uneinheitlichkeit des Anwendungsgebiets und der Vielgestaltigkeit der berührten Interessen und Traditionen, daß es schwierig ist, ein von vornherein für alle Geräte und alle Phänomene gültiges Zertifizierungsverfahren einzuführen.

Angesichts dieser Probleme haben einige Delegationen ihre Sympathie gegenüber einem Lösungsvorschlag bekundet, bei dem

- vorgesehen ist, daß die Richtlinie schrittweise für jedes Gerät in dem Maße in Kraft tritt, wie entsprechende (nationale oder europäische) Normen vorhanden sind, und daß deren Fundstellen durch die Kommission im Amtsblatt der Gemeinschaften veröffentlicht werden;
- das Zertifizierungsverfahren für die verschiedenen Geräte in dem Augenblick eingeführt wird, wo die nationalen Normen angenommen oder die Normungsaufträge dem CENELEC erteilt sind.

Während diese Lösung unzweifelhaft bedeutende Vorteile mit sich bringt, weist sie andererseits den nicht unerheblichen Nachteil auf, daß gesetzgeberisch einer privatrechtlichen Stelle (dem CENELEC) ein Initiativ- und Entscheidungsrecht hinsichtlich der Inkraftsetzung eines gemeinschaftlichen Rechtsakts eingeräumt wird.

Angesichts der Leitlinien, die sich aus der "Musterrichtlinie" ergeben, wurde die vorstehende Lösung verworfen, und bei der schließlich gewählten Formel wurde die Inkraftsetzung für gegebene Ausrüstungen nicht von einer auf gemeinschaftlicher Ebene angenommenen Norm abhängig gemacht.

7. Stand der Normung

Je nach Gerätekategorie werden die technischen Arbeiten zur Harmonisierung der Normen in zwei voneinander verschiedenen Bereichen durchgeführt.

Der Internationale Sonderausschuß für Funkstörungen (CISPR) des CENELEC arbeitet auf dem Gebiet der elektrischen und elektronischen Geräte im allgemeinen und gründet gewöhnlich seine Schlußfolgerungen auf die Ergebnisse des entsprechenden Ausschusses gleichen Namens, der im Rahmen der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (CEI) auf Weltebene arbeitet.

Die Normung auf diesem Gebiet macht bedeutende Fortschritte, und das CENELEC hat mehrere Europäische Normen (EN) über die funkelektrischen Störungen und insbesondere die beiden EN über die Elektro-Haushaltsgeräte und über die Leuchten angenommen, auf die sich die beiden weiter oben genannten Richtlinien der Kommission beziehen.

Andere Europäische Normen betreffen auch die Datenverarbeitungs-ausrüstungen und den Schutz der Stromversorgungsnetze. Weitere Arbeiten - über die Rundfunk- und Fernsehempfänger - kommen gut voran, und Arbeiten über industrielle, wissenschaftliche und medizinische Geräte sind im Gang.

Hinsichtlich der elektromagnetischen Verträglichkeit hat das CENELEC in Verbindung mit der CEI eine Abschätzung des durch die Annahme der neuen Richtlinie hervorgerufenen Bedarfs an neuen Normen vorgenommen.

Was die für den Betrieb in Verbindung mit Telekommunikationsnetzen bestimmten Ausrüstungen angeht, so hat die Europäische Konferenz der Verwaltungen für Post und Fernmeldewesen (CEPT) ebenfalls Arbeiten unternommen und sich bereit erklärt, deren Ergebnisse dem CENELEC mitzuteilen, damit sie ebenso wie die vom CISPR erstellten Schriftstücke den Status einer Europäischen Norm erlangen.

Es ist daher vorauszusehen, daß sich eine enge Zusammenarbeit zwischen diesen beiden Einrichtungen anbahnt, und daß die geeigneten Mechanismen und Strukturen verstärkt oder geschaffen werden müssen.

Jedenfalls ist es angesichts des Umfangs des Anwendungsbereichs offensichtlich, daß äußerst wichtige Arbeiten noch durchgeführt werden müssen, bis die Normung alle erfaßten Geräte und Phänomene abdeckt.

**VORSCHLAG FÜR EINE
RICHTLINIE DES RATES
zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten
über die elektromagnetische Verträglichkeit**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,
auf Vorschlag der Kommission,
in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament¹,
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses²,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist wichtig, Maßnahmen zu beschließen mit dem Ziel, den Binnenmarkt im Verlauf eines am 31. Dezember 1992 endenden Zeitraums schrittweise zu schaffen, damit der Markt einen Raum ohne innere Grenzen umfaßt, in welchem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapitalien gewährleistet ist.

Es obliegt den Mitgliedstaaten zu gewährleisten, daß die Funkdienste sowie die Vorrichtungen, Geräte und Systeme, deren Betrieb Gefahr läuft, durch die von elektrischen und elektronischen Geräten verursachten elektromagnetischen Störungen behindert zu werden, gegen diese Störungen ausreichend geschützt werden.

Die Richtlinie 86/361/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die erste Phase der gegenseitigen Anerkennung der Allgeneinzulassungen von Telekommunikations-Endgeräten³ bezieht sich insbesondere auf die von diesen Geräten bei normalem Betrieb ausgesandten Signale sowie auf den Schutz der öffentlichen Telekommunikationsnetze gegen jegliche Beschädigung; es muß daher ein ausreichender Schutz dieser Netze einschließlich der an sie angeschlossenen Geräte gegen momentane Störungen durch zufällig hervorgerufene Signale, die von diesen Geräten ausgesandt werden können, sichergestellt werden.

1

2

³ ABL. L 217 vom 5.8.1986, S. 21

In einigen Mitgliedstaaten bestimmen zwingende Vorschriften insbesondere die zuverlässigen Grenzwerte der elektromagnetischen Störungen, die diese Geräte hervorrufen können, und den Grad ihrer Störfestigkeit gegen diese Signale; diese zwingenden Vorschriften führen zwar nicht zwangsläufig zu von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschiedenen Schutzniveaus, behindern jedoch infolge ihrer Ungleichheit den Warenaustausch innerhalb der Gemeinschaft.

Die diesen Schutz sicherstellenden nationalen Vorschriften müssen harmonisiert werden, um den freien Verkehr der elektrischen und elektronischen Geräte zu gewährleisten, ohne daß die bestehenden und gerechtfertigten Schutzniveaus in den Mitgliedstaaten gesenkt werden.

Das Gemeinschaftsrecht auf seinem derzeitigen Stand sieht vor, daß in Abweichung von einer der Grundregeln der Gemeinschaft die dem innergemeinschaftlichen Verkehr entgegenstehenden Hindernisse, die aus Ungleichheiten in den nationalen Rechtsvorschriften über das Inverkehrbringen der Erzeugnisse herrühren, in dem Maße akzeptiert werden müssen, wie diese Vorschriften als zur Erreichung zwingender Erfordernisse notwendig anerkannt werden können; die gesetzgeberische Harmonisierung muß sich daher im vorliegenden Falle auf diejenigen Vorschriften beschränken, die zur Erreichung der Schutzziele auf dem Gebiet der elektromagnetischen Verträglichkeit notwendig sind; diese Schutzziele müssen die nationalen Vorschriften auf diesem Gebiet ersetzen.

Die vorliegende Richtlinie bestimmt daher nur die Schutzziele auf dem Gebiet der elektromagnetischen Verträglichkeit; um den Nachweis der Übereinstimmung mit diesen Zielen zu erleichtern, ist es wichtig, daß harmonisierte Normen auf europäischer Ebene betreffend die elektromagnetische Verträglichkeit vorhanden sind, deren Beachtung den Erzeugnissen eine Vermutung der Übereinstimmung mit den Schutzzielen sichert; diese Normen auf europäischer Ebene werden von privaten Stellen ausgearbeitet und müssen ihren Status als unverbindliche Texte behalten; zu diesem Zweck ist das Europäische Komitee für elektrotechnische Normung (CENELEC) als zuständige Stelle auf dem Gebiet der

vorliegenden Richtlinie zur Annahme harmonisierter Normen entsprechend den am 13. November 1984 unterzeichneten allgemeinen Orientierungen für die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und dem CEN und dem CENELEC anerkannt; im Sinne der vorliegenden Richtlinie ist eine harmonisierte Norm eine technische Spezifikation (Europäische Norm oder Harmonisierungsschriftstück), die vom CENELEC im Auftrag der Kommission gemäß Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983, die ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften vorsieht⁴, sowie aufgrund der obengenannten allgemeinen Orientierungen angenommen wurde;

Bis zur Annahme von Normen im Sinne der vorliegenden Richtlinie ist es angezeigt, den freien Warenverkehr durch vorübergehende Anerkennung auf Gemeinschaftsebene von Geräten zu erleichtern, die solchen nationalen Normen entsprechen, die nach einem gemeinschaftlichen Kontrollverfahren für zulässig erklärt wurden, das sicherstellt, daß diese nationalen Normen den Schutzziele der vorliegenden Richtlinie entsprechen.

Die dem Gerät beigegebene Konformitätserklärung stellt eine Vermutung seiner Übereinstimmung mit der vorliegenden Richtlinie dar.

Für die durch die Richtlinie 86/361/EWG erfaßten Geräte muß jedoch zur Erlangung eines wirksamen Schutzes auf dem Gebiet der elektromagnetischen Verträglichkeit die Einhaltung der Vorschriften der vorliegenden Richtlinie durch Prüfzeichen oder Konformitätsbescheinigungen bestätigt werden, die von durch die Mitgliedstaaten bekanntgegebenen Prüfstellen ausgestellt worden sind; zur Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung der von diesen Stellen ausgestellten Prüfzeichen und Konformitätsbescheinigungen ist zu ihrer Kennzeichnung eine Harmonisierung der zu berücksichtigenden Kriterien angezeigt.

Es könnte aber dennoch vorkommen, daß Geräte den Funkverkehr und die Telekommunikationsnetze stören; es empfiehlt sich daher, ein zur Milderung dieser Gefahr bestimmtes Verfahren einzurichten.

Die vorliegende Richtlinie umfaßt die Geräte und Ausrüstungen, für die die Richtlinien 76/889/EWG und 76/890/EWG des Rates (5) gelten, und die die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über

⁴ ABL. L 19 vom 26.4.1983, S. 8

⁵ ABL. L 336 vom 4.12.1976, S. 1, 22

Funkstörungen durch Elektro-Haushaltsgeräte, handgeführte Elektrowerkzeuge und ähnliche Geräte und über Funk-Entstörung bei Leuchten mit Starter für Leuchtstofflampen betreffen ; es empfiehlt sich daher, diese Richtlinien aufzuheben -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Im Sinne der vorliegenden Richtlinie gelten folgende Definitionen:

1. "Geräte": Alle elektrischen und elektronischen Geräte sowie die Ausrüstungen und Anlagen, die elektrische und/oder elektronische Bauteile enthalten.
2. "Elektromagnetische Störung": Elektromagnetische Erscheinung, die geeignet ist, Betriebsstörungen einer Vorrichtung, eines Gerätes oder eines Systems hervorzurufen oder lebende oder tote Materie ungünstig zu beeinflussen. Eine elektromagnetische Störung kann elektromagnetisches Rauschen, ein unerwünschtes Signal oder eine Veränderung des Ausbreitungsmilieus selbst sein.
3. "Störfestigkeit": Die Fähigkeit einer Vorrichtung, eines Gerätes oder eines Systems, während einer elektromagnetischen Störung ohne Leistungsabfall zu arbeiten.
4. "Elektromagnetische Verträglichkeit": Die Fähigkeit einer Vorrichtung, eines Gerätes oder eines Systems, in elektromagnetischer Umgebung zufriedenstellend zu arbeiten, ohne dabei selbst elektromagnetische Störungen zu verursachen, die für alles in dieser Umgebung Vorhandene unannehmbar wären.

Artikel 2

1. Diese Richtlinie gilt für Geräte, die elektromagnetische Störungen verursachen können, oder deren Betrieb durch diese Störungen beeinträchtigt werden kann.

Sie legt die Schutzziele auf diesem Gebiet sowie die entsprechenden Kontrollmodalitäten fest.

2. Vom Anwendungsgebiet dieser Richtlinie ausgenommen sind Kraftfahrzeuge mit Fremdzündungsmotoren im Sinne der Richtlinie 72/245/EWG⁶ sowie land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen im Sinne der Richtlinie 75/322/EWG⁷.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, damit die in Artikel 2 bezeichneten Geräte nur dann in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden können, wenn sie bei einwandfreier Installierung und Wartung sowie zweckgerechter Benutzung den in dieser Richtlinie festgelegten Zielen entsprechen.

Artikel 4

Die in Artikel 2 bezeichneten Geräte müssen den folgenden Schutzzielen entsprechen:

- a) bei der Erzeugung elektromagnetischer Störungen die Begrenzung auf ein Schutzniveau zu gewährleisten, das den Funk- und Fernmeldegeräten sowie sonstigen Geräten einen bestimmungsgemäßen Betrieb erlaubt;

⁶ ABl. L 152 vom 6.7.1972, S. 15

⁷ ABl. L 147 vom 9.6.1975, S. 28

- b) zu gewährleisten, daß sie ein angemessenes Störfestigkeitsniveau gegen elektromagnetische Störungen aufweisen.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten behindern auf ihrem Hoheitsgebiet weder das Inverkehrbringen noch die Inbetriebnahme von Geräten, die den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen.

Artikel 6

Ungeachtet der Vorschriften dieser Richtlinie können die einzelnen Mitgliedstaaten zum Schutz des Funkempfangs Sondermaßnahmen anwenden betreffend die Verwendung von Geräten bei Anlagen, die öffentlichen oder Sicherheitszwecken dienen.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission von den von ihnen ergriffenen Sondermaßnahmen.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten gehen von der Einhaltung der in Artikel 4 bezeichneten Schutzziele bei Geräten aus, die mit einer der in Artikel 10 beschriebenen Bescheinigungsarten versehen sind, in der ihre Übereinstimmung erklärt wird:

- a) mit den einschlägigen nationalen, die harmonisierten Normen umsetzenden Normen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wurden. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die Fundstellen dieser nationalen Normen;
- b) oder mit den einschlägigen, in Absatz 2 bezeichneten Normen, falls in den von diesen Normen abgedeckten Bereichen keine harmonisierten Normen bestehen.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut ihrer in Absatz 1 Punkt b) genannten nationalen Normen mit, die nach ihrer Auffassung den in Artikel 4 genannten Schutzziele entsprechen. Die Kommission teilt diesen Wortlaut unverzüglich den übrigen Mitgliedstaaten mit. Nach dem in Artikel 8 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren teilt sie den Mitgliedstaaten diejenigen der genannten Normen mit, bei denen von der Vermutung ausgegangen werden kann, daß sie den in Artikel 4 genannten Schutzziele entsprechen.

Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die Fundstellen dieser Normen. Die Kommission veröffentlicht sie ebenfalls im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

3. Die Mitgliedstaaten akzeptieren, daß die Geräte, bei denen der Hersteller die in Absatz 1 genannten Normen nicht oder nur teilweise angewandt hat, oder für die keine Normen vorhanden sind, als den in Artikel 4 bezeichneten Zielen entsprechend betrachtet werden, wenn ihre Übereinstimmung mit diesen Zielen durch die in Artikel 10 Absatz 2 genannte Bescheinigungsart bestätigt wird.

Artikel 8

1. Ist ein Mitgliedstaat oder die Kommission der Auffassung, daß die in Artikel 7 Absatz 1 Punkt a) genannten harmonisierten Normen den in Artikel 4 bezeichneten Zielen nicht voll entsprechen, so befaßt die Kommission oder der Mitgliedstaat den durch die Richtlinie 83/189/EWG eingesetzten, im folgenden "Ausschuß" genannten Ständigen Ausschuß unter Darlegung der Gründe. Der Ausschuß nimmt hierzu umgehend Stellung.

Aufgrund der Stellungnahme des Ausschusses teilt die Kommission den Mitgliedstaaten mit, ob die betreffenden Normen aus den in Artikel 7 Absatz 1 Punkt a) genannten Veröffentlichungen gestrichen werden müssen oder nicht gestrichen werden dürfen.

2. Nach Erhalt der in Artikel 7 Absatz 2 genannten Mitteilung konsultiert die Kommission den Ausschuß. Aufgrund der Stellungnahme des Ausschusses teilt die Kommission den Mitgliedstaaten mit, ob bei der betreffenden nationalen Norm von der Vermutung einer Übereinstimmung auszugehen ist oder nicht und ob, falls dies der Fall ist, eine nationale Veröffentlichung der Fundstellen derselben vorzunehmen ist.

Ist die Kommission oder ein Mitgliedstaat der Auffassung, daß eine nationale Norm nicht mehr die erforderlichen Bedingungen für die Annahme einer Übereinstimmung mit den in Artikel 4 genannten Zielen erfüllt, so konsultiert sie den Ausschuß. Im Lichte der Stellungnahme des Ausschusses teilt sie den Mitgliedstaaten mit, ob bei der betreffenden Norm noch oder nicht mehr von der Vermutung einer Übereinstimmung auszugehen ist, und ob sie im letzteren Falle aus den in Artikel 7 Absatz 2 genannten Veröffentlichungen zu streichen ist.

Artikel 9

1. Stellt ein Mitgliedstaat fest, daß ein mit einer der in Artikel 10 genannten Bescheinigungsarten versehenes Gerät den in Artikel 4 bezeichneten Schutzzielen nicht entspricht, so ergreift er alle zweckdienlichen Maßnahmen, um das Inverkehrbringen des betreffenden Geräts rückgängig zu machen oder zu verbieten oder seinen freien Verkehr einzuschränken.

Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission unverzüglich von dieser Maßnahme und gibt die Gründe für seine Entscheidung an, insbesondere, ob die Nichtübereinstimmung zurückzuführen ist:

- a) auf die Nichtbefolgung der in Artikel 4 genannten Ziele, falls das Gerät nicht den in Artikel 7 Absatz 1 genannten Normen entspricht;
- b) auf eine mangelhafte Anwendung der in Artikel 7 Absatz 1 genannten Normen;
- c) auf eine Lücke in den in Artikel 7 Absatz 1 genannten Normen selbst.

2. Die Kommission tritt unverzüglich in Konsultationen mit den betroffenen Parteien ein. Stellt die Kommission nach diesen Konsultationen fest, daß die ergriffenen Maßnahmen gerechtfertigt sind, so unterrichtet sie hiervon unverzüglich den Mitgliedstaat, der die Initiative ergriffen hat, sowie die übrigen Mitgliedstaaten.

Ist die in Absatz 1 genannte Entscheidung durch eine Lücke in den Normen begründet, so befiehlt die Kommission nach Konsultationen mit den betroffenen Parteien den Ausschuß innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten, sofern der Mitgliedstaat, der die Maßnahmen ergriffen hat, diese aufrechterhalten will, und leitet die in Artikel 8 genannten Verfahren ein.

3. Ist das nicht übereinstimmende Gerät mit einer der in Artikel 10 genannten Bescheinigungsarten versehen, so ergreift der zuständige Mitgliedstaat gegenüber dem Aussteller der Bescheinigung die entsprechenden Maßnahmen und unterrichtet hiervon die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten.
4. Die Kommission stellt sicher, daß die Mitgliedstaaten vom Verlauf und von den Ergebnissen dieses Verfahrens unterrichtet werden.

Artikel 10

1. Die Übereinstimmung mit den Schutzziele nach Artikel 4 wird durch eine vom Hersteller oder von seinem in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten ausgestellte Konformitätserklärung bescheinigt, die in der Betriebsanleitung oder auf dem Garantieschein, auf dem Gerät selbst oder auf seiner Verpackung aufgeführt ist. Das Muster der Erklärung findet sich in Anhang I.
2. Bei Geräten, bei denen der Hersteller die in Artikel 7 Absatz 1 genannten Normen nicht oder nur teilweise angewandt hat, oder für die keine Normen vorhanden sind, hat der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter außer der Ausstellung der Konformitätserklärung nach Absatz 1 der zuständigen nationalen Behörde eine technische Dokumentation zur Verfügung zu halten, in der die zur Gewährleistung der Übereinstimmung der Geräte mit den in Artikel 4 genannten Schutzziele ergriffenen Maßnahmen dargestellt sind.
3. In Abweichung von Absatz 1 wird die Übereinstimmung der von der Richtlinie 86/361/EWG erfaßten Geräte mit den in Artikel 4 der vorliegenden Richtlinie genannten Schutzziele durch von denjenigen Stellen ausgestellte Konformitätsbescheinigungen oder Prüfzeichen bestätigt, die von jedem einzelnen Mitgliedstaat den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission mitgeteilt worden sind.
4. Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten die Stellen mit, die mit der Ausstellung der Konformitätsbescheinigungen und Prüfzeichen beauftragt sind. Die Kommission veröffentlicht informationshalber im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften das Verzeichnis dieser Stellen und gewährleistet seine Aktualisierung.

Anhang II enthält die Mindestkriterien, die die Mitgliedstaaten bei der Zulassung der genannten Prüfstellen einhalten müssen. Diese Kriterien gelten nur bis zur Annahme einschlägiger europäischer Normen durch die europäischen Normungsstellen.

5. Ein Mitgliedstaat, der eine Prüfstelle zugelassen hat, muß diese Zulassung zurückziehen, wenn er feststellt, daß diese Stelle nicht mehr den in Anhang II aufgezählten Kriterien entspricht. Er unterrichtet hiervon unverzüglich die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten.

Artikel 11

Die Richtlinie 76/889/EWG und die Richtlinie 76/890/EWG werden am 1. Januar 1990 aufgehoben.

Artikel 12

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um der vorliegenden Richtlinie bis spätestens 1. Januar 1990 nachzukommen. Sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.
2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter die vorliegende Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 13

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Empfohlenes Muster für die Konformitätserklärung

Wir
(Name des Herstellers)

.....
(Adresse)

erklären unter unserer alleinigen Verantwortung, daß das Erzeugnis,

.....
(Name; Typenbezeichnung oder Modell; Ware, Seriennummer;
eventuell Herkunft und Artikelanzahl)

das Gegenstand vorliegender Erklärung ist, mit folgenden Spezifikationen
übereinstimmt:

.....
(Titel)

..... (Nr.) (Jahr)

.....
(Klasse)

.....
(gegebenenfalls Kategorie)

.....
(Name des Befugten)

.....
(Funktion des Befugten)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

ANHANG II

VON DEN MITGLIEDSTAATEN ZU BERUECKSICHTIGENDE MINDESKRITERIEN FÜR DIE BENENNUNG
DER PRÜFSTELLEN

1. Die Prüfstelle, ihr Leiter und das mit der Durchführung beauftragte Personal dürfen weder mit dem Urheber des Entwurfs, dem Hersteller, dem Lieferanten oder dem Installateur der zu prüfenden Geräte identisch noch Beauftragte einer dieser Personen sein. Sie dürfen weder unmittelbar noch als Beauftragte an der Planung, am Bau, am Vertrieb oder an der Instandhaltung dieser Geräte beteiligt sein. Die Möglichkeit eines Austausches technischer Informationen zwischen dem Hersteller und der Prüfstelle wird dadurch nicht ausgeschlossen.
2. Die Prüfstelle und das mit der Prüfung beauftragte Personal müssen die Prüfungen mit höchster beruflicher Integrität und grösster technischer Kompetenz durchführen und unabhängig von jeder Einflussnahme - vor allem finanzieller Art - auf ihre Beurteilung oder die Ergebnisse ihrer Prüfung sein, insbesondere von der Einflussnahme seitens Personen oder Personengruppen, die an den Ergebnissen der Prüfungen interessiert sind.
3. Die Prüfstelle muss über das Personal verfügen und die Mittel besitzen, die zur angemessenen Erfüllung der mit der Durchführung der Prüfungen verbundenen technischen und administrativen Aufgaben erforderlich sind; sie muss ausserdem Zugang zu den für ausserordentliche Prüfungen erforderlichen Geräten haben.
4. Das mit den Prüfungen beauftragte Personal muss folgendes besitzen:
 - eine gute technische und berufliche Ausbildung;
 - eine ausreichende Kenntnis der Vorschriften für die von ihm durchgeführten Prüfungen und eine ausreichende praktische Erfahrung auf diesem Gebiet;
 - die erforderliche Eignung für die Abfassung der Bescheinigungen, Protokolle und Berichte, in denen die durchgeführten Prüfungen niedergelegt werden.
5. Die Unabhängigkeit des mit der Prüfung beauftragten Personals ist zu gewährleisten. Die Höhe der Entlohnung jedes Prüfers darf sich weder nach der Zahl der von ihm durchgeführten Prüfungen noch nach den Ergebnissen dieser Prüfungen richten.
6. Die Prüfstelle muss eine Haftpflichtversicherung abschliessen, es sei denn, diese Haftpflicht wird aufgrund der innerstaatlichen Rechtsvorschriften vom Staat gedeckt oder die Prüfungen werden unmittelbar von dem Mitgliedstaat durchgeführt.
7. Das Personal der Prüfstelle ist (ausser gegenüber den zuständigen Behörden des Staates, in dem es seine Tätigkeit ausübt) durch das Berufsgeheimnis in bezug auf alles gebunden, wovon es bei der Durchführung seiner Aufgaben im Rahmen dieser Richtlinie oder jeder anderen innerstaatlichen Rechtsvorschrift, die dieser Richtlinie Wirkung verleiht, Kenntnis erhält.

Finanzierungsvermerk

zum Richtlinienvorschlag des Rates über die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit.

1. Einleitung

Der Richtlinienvorschlag über die elektromagnetische Verträglichkeit legt die Schutzziele fest, denen die elektrischen und elektronischen Geräte genügen müssen. Artikel 7 dieses Vorschlags enthält einen allgemeinen Verweis in erster Linie auf europäische Normen und als Übergangsmaßnahme auf nationale Normen, soweit keine europäischen Normen vorhanden sind. Für Geräte, die gemäß diesen Normen hergestellt wurden, gilt die Vermutung einer Übereinstimmung mit den betreffenden Schutzzielen der Richtlinie.

Die Kommission beabsichtigt dadurch zur Verstärkung der europäischen Normung beizutragen, daß sie dem CENELEC die Aufgabe überträgt, die in diesem Sektor erforderlichen harmonisierten Normen auszuarbeiten unter Beachtung der am 13. November 1984 angenommenen Leitlinien für die Zusammenarbeit zwischen der Kommission, dem CEN und dem CENELEC. Diese Arbeiten werden im Rahmen vom Mandaten durchgeführt, die dem CENELEC in Anwendung der am 10. Oktober 1985 unterzeichneten Rahmenverträge, die eine finanzielle Unterstützung durch die Kommission vorsehen, erteilt werden.

Die vorstehend beschriebenen Arbeiten, die von begrenzter Dauer sind, müssen in den allgemeinen Rahmen der Durchführung der Richtlinie eingefügt werden, bei der es sich um eine langfristige Aktion handelt.

Die Zahlenangaben können nur summarische Schätzungen sein, solange die Programmierungsarbeiten für die europäische Normung im Gang sind.

2. Haushaltslinien

Artikel 775 : Gemeinschaftsaktionen auf dem Gebiet
des Binnenmarktes

Posten 7750 : Aktion zur Harmonisierung der Rechts-
vorschriften auf industriellem und
beruflichem Gebiet
: Mehrjahresaktion zur Stärkung der
europäischen Normungsinstitute

3. Rechtsgrundlage

3.1 Entschließung des Rats vom 7. mai 1985 über ein neues
Konzept zur technischen Harmonisierung und Normung⁽¹⁾.

3.2 Vom Rat zu erlassende Richtlinie, die die Annäherung
der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die
elektromagnetische Verträglichkeit vorsieht.

4. Klassifizierungsvorschlag

Nicht zwingend vorgeschriebene Ausgaben.

(1) ABL. C 136 vom 4.6.1985

5. Beschreibung und Begründung der Aktion

5.1. Ziele

Die geplanten Aktionen sollen zur Erarbeitung harmonisierter Normen beitragen, die den Schutzzielen der Richtlinie entsprechen, ohne die eine Anwendung der Richtlinie sehr schwierig wäre. Außerdem werden die harmonisierten Normen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie beitragen.

5.2. Betroffener Personenkreis

Die Normungsarbeiten fallen gemäß der EntschlieÙung des Rates vom 7. Mai 1985 nicht in die Zuständigkeit der Kommission, sondern in die der europäischen Normungsinstitute.

6. Art der Ausgaben und Berechnungsweise

6.1. Art der Ausgaben

Es handelt sich um Mandate zur Durchführung des Rahmenvertrags vom 10. Oktober 1985 zwischen der Kommission und dem CEN/CENELEC.

6.2. Berechnungsweise

Der Betrag der Leistungsfinanzierung wird für jeden Auftragschein in Abhängigkeit von den dem Auftragnehmer übertragenen Arbeiten bestimmt.

Dieser Betrag umfaßt die von den Zentralstellen der europäischen Normungsinstitute für die Durchführung der ihnen übertragenen Normungsprogramme aufgebrauchten Kosten sowie einen gewissen Beitrag zu den Kosten der Ausschüsse und Technikergruppen für die Durchführung dieser Programme. Dazu können

noch die besonderen Kosten für in diesem Zusammenhang mit spezifischen Arbeiten betraute Sachverständige kommen.

Die Kosten werden nach Mann/Monaten berechnet; diese Rechen-
einheit hat gegenwärtig einen Wert von 5.000 ECU.

Die Ausarbeitung der harmonisierten Normen wird sicherlich
noch über die ersten vier Jahre hinaus fortgesetzt werden
müssen.

7. Finanzielle Auswirkungen der Aktion auf die für die Beteiligung eingesetzten Mittel

7.1. Fälligkeitsplan der Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen (Posten 7750)

	VE (ECU)	ZE (ECU)
1988	100.000	50.000
1989	100.000	150.000
1990	200.000	150.000
1991	100.000	100.000
1992	z.E.	50.000
	500.000	500.000

7.2. Finanzierungsanteil der Gemeinschaft

Da die mit den Normungsarbeiten befaßten Stellen grundsätzlich
ihre eigenen Kosten tragen, dürfte sich der Gemeinschaftsbei-
trag zur Finanzierung der Arbeiten auf höchstens 50 % der
Gesamtkosten belaufen.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß sich der Gemeinschafts-
beitrag verringern wird, wenn sich die EFTA-Länder zur Teil-
nahme an den Normungsarbeiten entschließen.

8. Bemerkungen

Keine.

9. Finanzielle Auswirkungen der Aktion auf die Personal- und Betriebsmittel

9.1. Ausschließlich für die Durchführung der Aktion benötigtes Personal

Diese Aktion umfaßt auch Verwaltungsarbeiten für die Durchführung der Richtlinie über die elektromagnetische Verträglichkeit, für die eine ständige Beteiligung der zuständigen Dienststellen der Kommission erforderlich sein wird.

Der Arbeitsumfang für diese Aufgaben entspricht ab 1988 der Arbeit eines Beamten der Laufbahngruppe A sechs Monate lang pro Jahr und eines ganzzeitig beschäftigten Beamten der Laufbahngruppe B.

9.2. + 9.3. Personal- und Betriebsmittel

Die erforderlichen Mittel werden auf 120.000 ECU pro Jahr geschätzt.

FICHE D'IMPACT SUR LA COMPETITIVITE ET L'EMPLOI

1. Quelle est la justification principale de la mesure?

La production d'appareils électriques et électroniques occupe au sein de l'industrie communautaire une place importante. Le volume des échanges commerciaux intra-communautaires relatifs à ces appareils représente près de la moitié de la production dans ce secteur.

Or, dans les divers Etats Membres, les législations nationales en matière de compatibilité électromagnétique divergent considérablement tant en ce qui concerne les niveaux admissibles des perturbations provoquées par ces appareils et leur degré d'immunité contre ces signaux qu'en ce qui concerne la certification. Bien que ces législations ne conduisent pas nécessairement à des niveaux de protection différents d'un Etat membre à l'autre, en raison de leur disparité, elles gênent le commerce intracommunautaire en entraînant des entraves techniques à la libre circulation de marchandises à l'intérieur de la Communauté et s'opposent ainsi à l'achèvement du Marché Intérieur.

La présente proposition de directive cherche à assurer la libre mise sur le marché ainsi que la mise en service et l'utilisation des appareils répondant aux objectifs de protection qu'elle a établi et qui doivent être dûment attestés.

II. Caractéristiques des entreprises concernées. En particulier:

Y a-t-il un grand nombre de PME?

Dans le secteur électrotechnique, il existe des entreprises de toutes tailles dont également de petits et moyens entreprises, notamment dans le secteur des petits appareils électriques.

Note-t-on des concentrations dans des régions:

- éligibles aux aides régionales des E.M.?

Non.

- éligibles au Feder?

Non.

III. Quelles sont les obligations imposées directement aux entreprises?

A partir de la date de mise en vigueur de la présente directive, tout appareil visé devra être conçu et construit de façon telle qu'il satisfasse aux dispositions de la directive. Chacun des appareils fabriqués devra être accompagné d'une déclaration de conformité établie

par le fabricant. Un grand effort s'imposera aux fabricants pour que leur production puisse satisfaire aux objectifs de protection. Notons, cependant, qu'il existe déjà une législation communautaire en matière de perturbations radioélectriques produites par des appareils électrodomestiques, outils portatifs et appareils similaires ainsi que des luminaires à fluorescence (76/889/CEE, 76/890/CEE), qui couvre une partie importante de la production visée en ce qui concerne certains aspects de la compatibilité électromagnétique.

IV. Quelles sont les obligations susceptibles d'être imposées indirectement aux entreprises via les autorités locales?

L'application de la directive dans chaque Etat Membre se réalise par la transposition de ses dispositions dans la législation nationale. L'utilisation des appareils peut faire l'objet de mesures spéciales prises dans chaque Etat membre en vue de protéger la réception, dans le cas de stations d'utilité publique ou destinées à des opérations de secours. La Commission doit être informée de telles mesures.

V. Y a-t-il des mesures spéciales pour les PME?

Non.

VI. Quel est l'effet prévisible?

- sur la compétitivité des entreprises?

L'établissement d'objectifs communautaires de protection concrétisés par des normes techniques harmonisées ou provisoirement par des normes nationales reconnues sur le plan communautaire, assure la mise sur le marché de produits plus performants et facilite l'orientation de la production ce qui constitue un avantage indéniable pour les entreprises et les utilisateurs. En outre, la mise sur le marché des appareils déclarés conformes à la directive sera simplifiée et accélérée ce qui conduira à une diminution des coûts de commercialisation de la part des fabricants, importateurs et revendeurs.

- sur l'emploi?

L'amélioration de la qualité des produits et la diminution des coûts de commercialisation devraient conduire à une amélioration générale de la compétitivité des entreprises européennes concernées et dont on peut espérer un effet favorable sur le marché du travail.

VII. Les partenaires sociaux ont-ils été consultés?

/ Des experts du CENELEC - dans lequel sont représentés les organismes de normalisation des Etats membres - ont participé à la préparation de la présente proposition de directive. /

05.02.88

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der
Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektro-
magnetische Verträglichkeit

KOM(87) 527 endg.; Ratsdok. 9715/87

Der Bundesrat hat in seiner 585. Sitzung am 5. Februar 1988 zu
der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat begrüßt nachdrücklich den Vorschlag für eine
Richtlinie des Rates zur technischen Harmonisierung und
Normung der elektromagnetischen Verträglichkeit (EMV), weil
dadurch technische Handelsschranken in der EG abgebaut und die
Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in der EG gestärkt
werden.

Der Bundesrat hält jedoch einige Änderungen, Ergänzungen bzw.
Klarstellungen des Gewollten für erforderlich und bittet darum
die Bundesregierung, sich bei ihren Verhandlungen in Brüssel
dafür einzusetzen, daß

- in Artikel 2 Nr. 2 klargestellt wird, daß die bestehenden
Richtlinien 72/245/EWG und 75/322/EWG lediglich die Ent-
störung von Fremdzündungsmotoren beinhalten und mit dem
vorliegenden Richtlinienvorschlag alle anderen elektrischen
und elektronischen Bauteile und Geräte im Kraftfahrzeug
erfaßt werden,

...

- auch nach Artikel 7 Nr. 3 bzw. Artikel 10 Nr. 2 die Schutzziele durch vorhandene technische Grenzwerte unbedingt einzuhalten sind und nur in den Fällen, in denen keine Grenzwerte vorhanden sind, angemessene Vergleichsverfahren herangezogen werden dürfen,
- als Basis für Konformitätserklärungen nach Artikel 10 Nr. 1 die beim Hersteller oder von seinem in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten selbst oder die von einer autorisierten Prüfstelle durchgeführten Prüfungen oder die von einer autorisierten Prüfstelle erteilte Genehmigung zur Anbringung eines nationalen Prüfzeichens herangezogen werden. In vielen Mitgliedstaaten sind Prüfzeichen bereits heute bewährte Praxis. Herstellern und Importeuren, die nicht über eine eigene Prüfstelle verfügen, könnte so Gelegenheit gegeben werden, durch freiwilligen Erwerb eines Prüfzeichens den Konformitätsnachweis zu erbringen,
- im Anhang II Nr. 1 die zusätzliche Möglichkeit offengehalten wird, daß die Prüfstelle berechtigt wird, die beim Hersteller oder von seinen in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten durchgeführten Prüfungen anzuerkennen, ohne daß hierdurch die übrigen Rechte und Pflichten der Prüfstelle geschmälert werden. Bei Beibehaltung der bewährten "Prüfzeichenpraxis" könnte durch eine solche Regelung unnötiger Aufwand durch Doppelprüfungen vermieden werden.